



Änderung der Verordnung Nr. 3 des Umweltministers
vom 1. Februar 2023 über die Bedingungen und das
Verfahren für die Gewährung von Beihilfen für den
Kauf emissionsfreier Fahrzeuge

Die Verordnung wird auf der Grundlage von § 161 Absatz 3 und § 182¹ Absatz 5 des
Gesetzes zum Schutz der Luft erlassen.

**§ 1. Änderung der Verordnung Nr. 3 des Umweltministers vom 1. Februar 2023 über die
Bedingungen und das Verfahren für die Gewährung von Beihilfen für den Kauf
emissionsfreier Fahrzeuge**

Die Verordnung Nr. 3 des Umweltministers vom 1. Februar 2023 „Bedingungen und Verfahren
für die Gewährung von Beihilfen für den Kauf emissionsfreier Fahrzeuge“ wird wie folgt
geändert:

(1) in Abschnitt 1 erhalten die Unterabschnitte 3–6 folgende Fassung:

„(3) Die dem Unternehmen gewährte Beihilfe ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der
Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des
Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L,
2023/2831, 15.12.2023) und unterliegt den Bestimmungen dieser Verordnung und § 33 des
Wettbewerbsgesetzes.

(4) Die Obergrenze von 300 000 EUR an De-minimis-Beihilfen, die gemäß der
Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission über einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren
gewährt werden, gilt für jedes Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der
Verordnung (EU) 2023/2831. Bei Kumulierung von Beihilfen werden die Höchstbeträge gemäß
Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission angewandt.

(5) Landwirtschaftliche De-minimis-Beihilfen werden gemäß den Bedingungen der
Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im
Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 9-17) gewährt. Der Gesamtbetrag der De-minimis-
Beihilfen, einschließlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Beihilfen, darf über einen
Zeitraum von drei Jahren 50 000 EUR nicht übersteigen.

(6) De-minimis-Beihilfen für die Fischerei werden gemäß den Bedingungen der
Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im
Fischerei- und Aquakultursektor (ABl. L 190 vom 28.6.2014, S. 45-54) gewährt. Der
Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, einschließlich der im Rahmen dieser Verordnung
gewährten Beihilfen, darf im laufenden Geschäftsjahr und in den beiden vorangegangenen
Geschäftsjahren 30 000 EUR nicht übersteigen.

(2) Unterabschnitt 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein emissionsfreies Fahrzeug im Sinne dieser Verordnung ist ein vollelektrisches Fahrzeug, einschließlich eines Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeugs, der Klassen M1 und N1 (im Folgenden *Kraftfahrzeug*), mit Kohlendioxidemissionen von null Gramm pro Kilometer (0 g/km).“;

3) In Unterabschnitt 4 Absatz 3, Unterabschnitt 6 Absatz 3 Nummer 1, Kapitel 3 Titel, Unterabschnitt 7 Absatz 6 Nummer 7 und Unterabschnitt 7 Absatz 7, Unterabschnitt 11 Absatz 3, Unterabschnitt 14 Absatz 3, Unterabschnitt 16 Absätze 1, 2, 4, 6, 9 und 13 sowie Unterabschnitt 17 Absatz 3 Nummern 6 und 7 werden die Worte „emissionsfreies Fahrzeug“ im entsprechenden Fall durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.

4) Unterabschnitt 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfe kann für ein Kraftfahrzeug beantragt werden, das der Antragsteller spätestens sechs Monate nach der Eintragung des Kraftfahrzeugs in das Verkehrsregister gemäß § 173 des Verkehrsgesetzes (im Folgenden *Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung*) erworben und in Besitz genommen hat.

5) Unterabschnitt 6 Absatz 1 lautet wie folgt:

„(1) Die Höhe der Beihilfe beträgt:

- 1) für eine juristische Person 4 000 EUR pro neuem Kraftfahrzeug;
- 2) für eine natürliche Person 5 128,21 EUR pro neuem Kraftfahrzeug;
- 3) für eine natürliche Person bis zu 25 % des Kaufpreises, jedoch nicht mehr als 5 128,21 EUR pro gebrauchtem Kraftfahrzeug.“;

6) in Abschnitt 6 werden die Unterabschnitte 1¹ und 1² mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1¹) Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs kann eine juristische Person zusätzlich zu der in Unterabschnitt 1 Nummer 1 vorgesehenen Beihilfe eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 1 500 EUR für den Kauf eines Kraftfahrzeugs pro zu verschrottendem Fahrzeug beantragen, wenn ein gebrauchtes Fahrzeug der Klasse M1 oder N1 mit Verbrennungsmotor zum Zweck der Verschrottung aus dem Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung gestrichen wird (nachfolgend *zu verschrottendes Kraftfahrzeug*).

(1²) Beim Kauf eines Kraftfahrzeugs kann eine natürliche Person zusätzlich zu der in Unterabschnitt 1 Nummer 2 oder 3 vorgesehenen Beihilfe eine zusätzliche Beihilfe in Höhe von 1 923,08 EUR beim Kauf eines Kraftfahrzeugs für ein zu verschrottendes Kraftfahrzeug beantragen.

7) Folgende Nummer 1¹ wird in Unterabschnitt 6 Absatz 3 hinzugefügt:

„1¹) entsteht aus dem Kauf und Besitz eines konformen gebrauchten Kraftfahrzeugs nach dem 13. Januar 2025;“;

8) Die Nummern 4, 6 und 7 von Unterabschnitt 6 Absatz 3 werden aufgehoben.

9) In Unterabschnitt 6 Absatz 3 Nummer 5 und Unterabschnitt 6 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;

10) In Unterabschnitt 7 Absatz 1 werden nach den Worten „eine natürliche Person“ die Worte „, die im Sinne von § 6 des Einkommensteuergesetzes in Estland ansässig ist,“ eingefügt.

11) In Unterabschnitt 7 lauten die Absätze 4 und 5:

„(4) Keine Beihilfe für ein Kraftfahrzeug kann ein Unternehmen beantragen, dessen Haupt- oder Nebentätigkeit dem Code 45111 der estnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (EMTAK 2008) entspricht: Verkauf von Personenkraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen.

(5) Die Unterabschnitte 3 und 4 dieses Abschnitts gelten nicht für Unternehmen, deren Haupttätigkeit dem Code 77111 der estnischen Klassifikation der Wirtschaftszweige (EMTAK 2008): Vermietung und Leasing von Personenkraftwagen und leichten Kraftfahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von weniger als 3,5 Tonnen oder dem Code 45191: Verkauf anderer Kraftfahrzeuge entspricht.

12) In § 7 werden folgende Unterabschnitte 11 und 12 angefügt:

„(11) Ein Antragsteller, der eine Beihilfe gemäß Unterabschnitt 6 Absatz 1¹ oder 1² in dem vorgesehenen Umfang erhalten möchte, muss der letzte Besitzer des zu verschrottenden Kraftfahrzeugs gewesen sein, wie im Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung angegeben, bevor das Kraftfahrzeug aus dem Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung gelöscht wurde.

(12) Der Antragsteller oder eine mit ihm verbundene Person darf nicht der Vorbesitzer oder verantwortliche Nutzer des gebrauchten Kraftfahrzeugs sein, für dessen Kauf die Beihilfe beantragt wird.“;

13) Klausel 8 (2) 5) wird aufgehoben;

14) In Unterabschnitt 8 Absatz 2 Nummer 6 werden die Worte „und ein Einzelrad“ gestrichen.

(15) Unterabschnitt 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Unternehmen kann mehrere Anträge stellen, ohne die in Unterabschnitt 2 Nummer 4 festgelegte Höchstzahl von Kraftfahrzeugen zu überschreiten. Ein Antragsteller, der eine natürliche Person ist, kann unter Berücksichtigung der Zahlung der Beihilfe alle zwei Jahre einen Antrag für den Kauf eines Kraftfahrzeugs gemäß dieser Verordnung stellen.“;

(16) Unterabschnitt 3¹ wird in Abschnitt 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(3¹) Eine zusätzliche Beihilfe für ein zu verschrottendes Kraftfahrzeug kann gleichzeitig mit einem Beihilfeantrag für den Kauf eines neuen oder gebrauchten Kraftfahrzeugs beantragt werden.“;

(17) Unterabschnitt 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Antragsteller muss dem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- 1) den Kaufvertrag, der den Kauf des Kraftfahrzeugs bescheinigt;
- 2) ein Garantiedokument beim Kauf eines neuen Kraftfahrzeugs, wenn die Garantie nicht im Kaufvertrag enthalten ist;
- 3) wenn Leasing für den Kauf des Kraftfahrzeugs angewandt wurde, der Leasingvertrag;
- 4) wenn das Kraftfahrzeug gekauft wurde, ein Zahlungsauftrag, der die Zahlung für das Kraftfahrzeug belegt;
- 5) eine Kopie der Zulassungsbescheinigung des Kraftfahrzeugs nach Eintragung des Kraftfahrzeugs im Verkehrsregister der Verkehrsbehörde, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller der Eigentümer oder die für das Fahrzeug verantwortliche Person ist;
- 6) eine Bestätigung, dass das Kraftfahrzeug ab Zahlung der Beihilfe für mindestens zwei Jahre und hauptsächlich in Estland verwendet wird;

7) eine Bestätigung, dass weder der Antragsteller noch eine mit dem Antragsteller verbundene Person eine Beihilfe für den Kauf eines Kraftfahrzeugs gemäß dem Antrag aus anderen staatlichen Haushaltsmitteln, Mitteln der Europäischen Union oder anderen ausländischen Beihilfemitteln beantragt oder erhalten hat;

8) im Falle eines zu verschrottenden Kraftfahrzeugs eine Kopie der Zulassungsbescheinigung im Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller Unterabschnitt 7 Absatz 11 und das zu verschrottende Kraftfahrzeug die Anforderungen des Unterabschnitts 9 Absatz 3 erfüllt.“;

(18) Abschnitt 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anforderungen an Kraftfahrzeuge und zu verschrottende Kraftfahrzeuge

(1) Die Anforderungen an das Kraftfahrzeug lauten wie folgt:

1) Das Kraftfahrzeug muss ein vollelektrisches Fahrzeug sein, d. h. ein ausschließlich elektrisches Fahrzeug, das null Gramm Kohlendioxid pro Kilometer (g/km) emittiert;

2) Ein elektrisches Antriebssystem kann eine Wasserstoff-Brennstoffzelle zur Energieerzeugung nutzen;

3) Die Höchstgeschwindigkeit des Kraftfahrzeugs überschreitet 60 km/h;

4) Das neue Kraftfahrzeug muss zum Zeitpunkt des Kaufs neu sein, was bedeutet, dass die Erstzulassung des Kraftfahrzeugs im Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung nicht mehr als sechs Monate vor der Antragstellung erfolgt und das Kraftfahrzeug erstmalig auf den Namen des Antragstellers oder auf den Namen des Vermieters, der den Antragsteller als verantwortlichen Nutzer benennt, zugelassen wird;

5) Das gebrauchte Kraftfahrzeug darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein, gerechnet ab dem Datum der Erstzulassung;

6) Das neue Kraftfahrzeug hat eine Verkaufsgarantie von mindestens zwei Jahren oder eine gleichwertige Garantie;

7) Die Kosten für Kraftfahrzeuge der Klasse M1 liegen nicht über 60 000 EUR ohne Mehrwertsteuer;

8) Die Kosten für Kraftfahrzeuge der Klasse N1 liegen nicht über 80 000 EUR ohne Mehrwertsteuer;

(2) Die in Unterabschnitt 1 Nummern 7 und 8 dieses Abschnitts vorgesehenen Beschränkungen gelten nicht für Wasserstoff-Brennstoffzellenfahrzeuge.

(3) Ein zu verschrottendes Kraftfahrzeug ist ein Fahrzeug der Klasse M1 oder N1 mit Verbrennungsmotor, das spätestens sechs Monate vor der Einreichung des Beihilfeantrags für den Kauf des Kraftfahrzeugs, jedoch nicht vor dem 13. Januar 2025, aus dem Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung gelöscht wurde und das spätestens 15 Monate vor seiner Löschung aus dem Verkehrsregister der Verkehrsverwaltung eine Hauptuntersuchung bestanden hat.“;

19) Unterabschnitt 10 Absatz 5 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Der Betrag der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und seine Aufteilung auf natürliche und juristische Personen wird durch einen Erlass des Ministers für Infrastruktur festgelegt.“;

20) Unterabschnitt 13 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2) Marke oder Modell des Kraftfahrzeugs und des zu verschrottenden Kraftfahrzeugs, Kennzeichen und Zulassungsnummer;“;

21) In Unterabschnitt 14 Absatz 1 werden die Worte „oder ein emissionsfreies Fahrzeug“ durch die Worte „, ein Kraftfahrzeug oder ein zu verschrottendes Kraftfahrzeug“ ersetzt;

22) In Unterabschnitt 16 Absatz 4 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt;

(23) Unterabschnitt 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Überträgt der Begünstigte das Kraftfahrzeug oder überträgt er die Rechte und Pflichten des verantwortlichen Nutzers aus dem Leasingvertrag für den Kauf des Kraftfahrzeugs vor Ablauf einer Frist von zwei Jahren ab Zahlung der Beihilfe oder Abschluss des Leasingvertrags, so erstattet der Begünstigte die Beihilfe im Verhältnis zur Nutzungszeit. Der Begünstigte kann das gekaufte Kraftfahrzeug leasen.“;

24) In den Nummern 6-8 von Unterabschnitt 17 Absatz 3 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ ersetzt.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2025 in Kraft.

Vladimir Svet
Minister

Keit Kasemets
Generalsekretär